

Förderverein der Albertine-Scherer-Grundschule e.V. Birkenheide

Satzung vom 3.2.1998

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Albertine-Scherer Grundschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 67134 Birkenheide.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, das ist vom 1. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Birkenheide und ihrer Schüler.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen:
 - a) Ergänzung der Lehr- und Lernmittel,
 - b) Ermöglichung sonstiger, den Bildungszielen der Schule dienender Anschaffungen,
 - c) Förderung von Arbeitsgemeinschaften, freiwilligem Unterricht und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - d) Bereitstellung von Zuschüssen
 - i) zur Ausgestaltung der Schulräume und
 - ii) zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen, oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben,
 - e) Hilfe für bedürftige Schüler in besonderen Situationen,
 - f) Unterstützung anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule Birkenheide mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen der Inhaber von Vereinsämtern werden jedoch aus dem Vereinsvermögen auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt. Die Auslagen müssen wirtschaftlich sinnvoll und angemessen sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche, voll geschäftsfähige und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf eine andere Person ist nicht möglich.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres, das ist der 31. Juli eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Kündigungsfrist ist nur gewahrt, wenn die Kündigung innerhalb der Kündigungsfrist einem Vorstandsmitglied zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Zugang des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegenüber dem Vorstand erheben.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Monaten Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Förderverein der Albertine-Scherer-Grundschule e.V. Birkenheide

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, d.h. jeweils zum 1. August.
(3) Die Beitragszahlung soll nach Möglichkeit durch Bankeinzugsverfahren erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand i.S.d.BGB, der überall mit der Bezeichnung „Vorstand“ gemeint ist,
- b) der Gesamtvorstand, der jeweils ausdrücklich als solcher bezeichnet ist,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Gesamtvorstand und Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus sieben Personen, nämlich:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Rechnungsführer(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. BGB, nämlich zwei Mitglieder des Gesamtvorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als DM 1000,- bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstands. Diese Beschränkung ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 8 Die Zuständigkeit des Gesamtvorstands und des Vorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlußfassung über Streichung von Mitgliedern und Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen bzw. gestrichenen Mitgliedes
- f) Erlass einer Geschäftsordnung des Gesamtvorstands,
- g) Erhebung der fälligen Vereinsbeiträge,
- h) Zur Entgegennahme von Willenserklärungen hat jedes Gesamtvorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht (=Passivvertretung). Die Kenntnis oder das Kennenmüssen einzelner Gesamtvorstandsmitglieder wird dem Verein zugerechnet.

§ 9 Amtsdauer des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlußfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Angabe des Ortes, des Tages und der Zeit einberufen werden. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem/der Sitzungsleiter(in) zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Vor Beschlußfassung sollen Schulleiter(in) und Vorsitzende(r) des Schulleiternbeirats der Albertine-Scherer-Schule gehört werden.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer(innen).
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie gegen den Ausschluß und die Streichung von Mitgliedern.
 - f) Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern eines anderen Vereinsorgans,
 - g) Beschlußfassung über Vertagung oder Abbruch der Versammlung nach Eröffnung bei einfacher Mehrheit,

Förderverein der Albertine-Scherer-Grundschule e.V. Birkenheide

- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und einzelnen Gesamtvorstands- bzw. Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 (2),
 - i) Beschlußfassung über die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer(innen), die Jahresrechnung des Gesamtvorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Gesamtvorstands entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Als Rechnungsprüfer(in) kann nicht gewählt werden, wer Gesamtvorstandsmitglied ist.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Gesamtvorstand beschließen. Der Gesamtvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, des -tages, der -zeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 13 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) Der/die Schriftführer(in) führt das Protokoll.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Auf Antrag findet die Abstimmung schriftlich und geheim statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der/die Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Vorstand kann auch statt dessen für den Fall der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung in der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung gleich einen Ersatztermin bestimmen, der auch am selben Tag wie die zuerst geplante Mitgliederversammlung stattfinden kann, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt. Diese dann ersatzweise statt findende Mitgliederversammlung ist ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung ebenfalls hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
 - d) die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - e) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die einzelnen gestellten Anträge,
 - h) die Art der Abstimmung,
 - i) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - j) den Zeitpunkt des Versammlungsendes,
 - k) bei Wahlen darüber hinaus die genauen Personalien der Gewählten und deren Erklärung, daß sie die Wahl annehmen. Bei Beschlüssen und Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (8) Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Wahlen des Wahlausschusses und des Gesamtvorstandes

- 1) Der Wahlausschuß besteht aus Wahlleiter(in), Schriftführer(in), und Beisitzer(in) und ist aus der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Wahlausschuß kann auf Antrag auch schriftlich gleichzeitig gewählt werden.

Förderverein der Albertine-Scherer-Grundschule e.V. Birkenheide

- 2) Der Gesamtvorstand wird nacheinander, auf Antrag auch schriftlich, gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Kandidaten (nach Abs. 1 und 2) sind gewählt mit der Abgabe der Annahmeerklärung nach Durchführung der Wahl. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Änderung der Schulform

Bei einer Änderung des Schulnamens und/oder der Schulform gelten die Bestimmungen dieser Satzung bis zum Vorliegen einer neuen Satzung auch für die neue Schulform bzw. die neue Schulbezeichnung.

§ 18 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das, was der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

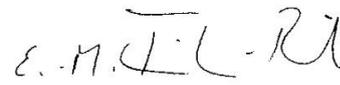
§ 19 Übergangsregelung

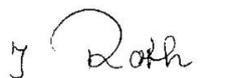
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Annahme der Satzung durch die Gründungsmitgliederversammlung und endet mit dem 31. Juli 1999. Für dieses Übergangsgeschäftsjahr ist der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

Der Vorstand des Vorvereins ist zugleich der erste Vorstand des eingetragenen Vereins. Die Amtszeit des ersten Vorstands des eingetragenen Vereins endet gemäß § 9 Abs. 1, gerechnet vom Zeitpunkt der Eintragung an.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 3. Februar 1998 errichtet.


(Vorsitzender)

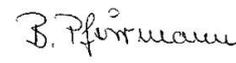

(stellvertretende Vorsitzende)


(Rechnungsführerin)


(Schriftführerin)


(Beisitzer)


(Beisitzer)


(Beisitzer)